Deutscher Bundestag **Drucksache 19/16854**

19. Wahlperiode 29.01.2020

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Tino Chrupalla, Enrico Komning, Hansjörg Müller, Steffen Kotré, Leif-Erik Holm, Prof. Dr. Heiko Heßenkemper, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Petr Bystron, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Michael Espendiller, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Dr. Axel Gehrke, Wilhelm von Gottberg, Mariana Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Johannes Huber, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Strompreisdiskriminierung und Wettbewerbsverzerrungen verhindern – Handwerk und regionale Unternehmen stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) wurde die Vorrangeinspeisung von Strom, der aus sogenannten erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, garantiert und den Produzenten von „erneuerbaren“ Energien eine feste Einspeisevergütung gewährt. Ziel war es, die Stromerzeugung aus „erneuerbaren“ Energiequellen zu fördern und stetig zu erhöhen. Um dies zu gewährleisten, wurde die EEG-Umlage eingeführt, die durch die Endverbraucher, also sowohl private Haushalte als auch Unternehmen zu entrichten ist. Allein im Jahr 2017 betrugen die zurechenbaren Ausgaben und Kosten der Energiewende insgesamt 34,36 Mrd. Euro, der Anteil der Belastung der Letztverbraucher belief sich dabei auf 26,48 Mrd. Euro gemäß dem Bericht nach § 99 BHO über die Koordination und Steuerung zur Umsetzung der Energiewende durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Seite 34). Für exportorientierte, stromkostenintensive Unternehmen bedeutet die EEG-Umlage einen Nachteil im internationalen Wettbewerb, da ihre ausländische Konkurrenz die Kosten der Umlage nicht tragen muss. Deswegen begrenzt nach § 63 EEG das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen („Besondere Ausgleichsregelung“).

Die Ausgleichsregelung führt jedoch zu starken Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten von Unternehmen, die nicht direkt im internationalen Wettbewerb stehen. Dazu gehören vor allem kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe, die ihre Produkte auf regionaler bis nationaler Ebene vertreiben. Ein bekanntes Beispiel ist das Bäckerhandwerk. Für die Hersteller von Teigwaren und Dauerbackwaren,

die im Regelfall industriell produzieren, besteht die Möglichkeit, eine Begrenzung der EEG-Umlage zu beantragen (Anlage 4 des EEG). Für die Hersteller von Backwaren (ohne Dauerbackwaren), die meistens handwerklich arbeiten, jedoch nicht. Der Grund dafür ist, dass Back- und Teigwaren, die keine Dauerbackwaren sind, typischerweise nicht exportiert werden und ihre Hersteller daher angeblich nicht im internationalen Wettbewerb stehen. Die Hersteller von Dauerbackwaren jedoch schon (BT-Drucksache 18/9271).

Diese Unterscheidung zwischen regionalen und exportorientierten Herstellern ist zu oberflächlich. Auf dem deutschen Markt müssen regionale Unternehmen sehr wohl mit den großen nationalen und internationalen industriellen Herstellern konkurrieren. Die Hersteller von Backwaren (ohne Dauerbackwaren) stehen beispielsweise mit den industriellen Herstellern von gefrorenen Teigwaren im direkten Wettbewerb. Die Bundesregierung hat auf Anfrage der AfD-Fraktion bestätigt, dass es in diesem und ähnlichen Bereichen „durchaus zu Überschneidungen im Angebot der Unternehmen kommen kann“ (BT-Drucksache 19/8097). Es handelt sich daher um eine ungerechtfertigte Verzerrung des Wettbewerbs, wenn Hersteller von gefrorenen Teigwaren die EEG-Umlage begrenzen lassen können, Hersteller von Backwaren (ohne Dauerbackwaren) aber nicht.

Eine weitere ungerechtfertigte Diskriminierung durch die besondere Ausgleichsregelung besteht darin, dass nur solche Unternehmen eine Begrenzung der EEG-Umlage beantragen können, deren jährlicher Stromverbrauch mehr als eine Gigawattstunde beträgt. Durch diese Reglung werden die Kleinunternehmer einer Branche gegenüber den großen Anbietern benachteiligt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549), dahingehend zu ändern, dass

   a. für Anlagen im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG, die nach dem 01.01.2020 in Betrieb genommen werden, kein Anspruch auf Zahlungen gemäß § 19 EEG mehr besteht, wobei eine angemessen kurze Übergangsfrist für solche Anlagen vorzusehen ist, mit deren Errichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bereits begonnen wurde, sowie

   b. der Einspeisevorrang für „erneuerbare“ Energien gemäß § 11 EEG sowie darauf aufbauende Bestimmungen abgeschafft werden.

2. der Empfehlung gemäß dem Jahresgutachten 2014 der vom deutschen Bundestag eingesetzte Expertenkommission Forschung und Innovation zu folgen und das EEG nach dem Auslaufen der Förderung bestehender Anlagen komplett abzuschaffen

Berlin, den 2. Dezember 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die Ausgleichsregelung wurde in den vergangenen Legislaturperioden schon mehrmals von der Opposition kritisiert. Die LINKE forderte, die unberechtigten „Privilegien“ der energieintensiven Industrien abzuschaffen und nur einzelnen Unternehmen Ermäßigungen der EEG-Umlage zu gewähren (BT-Drucksache 17/8608). Aus Sicht der AfD ging dieser Antrag in die richtige Richtung. Privilegien erzeugen Marktmacht und verzerren den Wettbewerb. Allerdings würde ein Ende der Ausgleichsregelung nur den Wettbewerb auf nationaler Ebene gerechter machen. International würde der Wettbewerb jedoch zuungunsten deutscher Unternehmen verzerrt, da diese im Gegensatz zu ihren ausländischen Konkurrenten die EEG-Umlage zu tragen hätten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollte die Ausgleichsregelung in ihrem Antrag (BT-Drucksache 17/11004) nicht abschaffen, sondern nur auf besonders große sowie energie- und handelsintensive Unternehmen beschränken. Dieser Schritt würde die durch die EEG-Umlage erzeugten Wettbewerbsverzerrungen nicht beenden, sondern nur die Anzahl der privilegierten Unternehmen verringern.

Je länger kleine, handwerkliche und mittelständische Betriebe im Vergleich zu ihren großen und international tätigen Konkurrenten benachteiligt werden, desto mehr von diesen Betrieben werden aufgeben müssen, obwohl sie an sich wettbewerbsfähig wären. Dies will die AfD im Interesse einer gesunden und gerechten Entwicklung der Wirtschaft verhindern. An ihrer allgemeinen Position zur Energiewende hat sich dadurch nichts geändert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.